



DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Nr. 198 vom 30.09.2025

Anerkennung außerschulischer Bildungsangebote

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- in das Landesgesetz vom 14.03.2008, Nr. 2, betreffend die Änderungen im Bereich der Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- in das Landesgesetz vom 16. Juli 2008, Nr. 5, betreffend die allgemeinen Bildungsziele und Ordnung von Kindergarten und Unterstufe;
- in den Beschluss des Schulrates vom 29.03.2012; Nr. 3, mit welchem die Anerkennung der Musikschule für die Pflichtquote genehmigt wurde;
- in den Beschluss der Landesregierung vom 16.06.2015, Nr. 721, betreffend die Richtlinien für die Anerkennung außerschulischer Bildungsangebote durch die deutschsprachigen Schulen;
- in die Mitteilung des Schulamtsleiters vom 23.12.2015, betreffend die Anerkennung außerschulischer Bildungsangebote;
- in die Beschlüsse des Schulrates vom 19.05.2016, Nr. 5, vom 22.05.2017, Nr. 5, vom 28.05.2018 und vom 30.04.2019, Nr. 3, mit welchen die Anerkennung außerschulischer Bildungsangebote aller vom Schulamt akkreditierten Organisationen und die Angebote weiterer Bildungsträger beschlossen wurde;
- in die Anträge um die Anerkennung als außerschulischer Bildungsträger der untenstehenden Vereine;

verfügt die Schulführungs kraft:

die Anerkennung für die Pflichtquote der außerschulischen Bildungsangebote folgender Vereine:

Verein	Ansuchen vom
ASV Tschermis Marling Fußball	15.09.2025
ASC Hafling Raiffeisen (Ski, Fußball, Reiten)	16.09.2025

Der geschäftsführende Schuldirektor

Armin Bauer
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)